

99008005012000

Heruntergeladen am 05.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/74893/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99008005012000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	eID-Karte; Beantragung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	eID
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	21.05.2025

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg https://www.gesetze-im-internet.de/eidkg http://bundesrecht.juris.de/pauswgebv/ http://bundesrecht.juris.de/pauswgebv/ https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-8b https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustV-8b
Teaser	Unionsbürger und Staatsangehörige eines Staates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, können die eID-Karte bei ihrer zuständigen Gemeinde beantragen.
Volltext	Für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz sind, wird auf Antrag eine Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis (eID-Karte) ausgestellt. Die eID-Karte ist kein Ausweispapier im klassischen Sinn, sondern ermöglicht den elektronischen Identitätsnachweis, um eGovernment-Dienstleistungen auf höchstem Vertrauensniveau in Anspruch nehmen zu können. Zudem kann mit ihr das Vor-Ort-Auslesen zum Zwecke der medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten unter Anwesenden erfolgen. Da die eID-Karte ausschließlich für den Online-Einsatz konzipiert ist und nicht als Ausweispapier oder Reisedokument dient, fehlen auf der eID-Karte Daten, wie z. B. Lichtbild, Unterschrift, Größe und Augenfarbe. Bestimmte Daten (wie z. B. die Anschrift und die Staatsangehörigkeit) sind nur auf dem elektronischen Speichermedium (Chip) gespeichert. Die eID-Karte kann nur für antragstellende Personen ab 16 Jahren ausgestellt werden. Sie wird für eine Gültigkeitsdauer von zehn Jahren

Modul

Sachverhalt

ausgestellt.

Seit dem 2. Mai 2025 besteht ab dem 16. Geburtstag die Möglichkeit, sich die beantragte eID-Karte für eine Zusatzgebühr von 15,00 € an die inländische Meldeadresse schicken zu lassen. Die Sendung darf nur persönlich an die Adressatin oder den Adressaten übergeben werden. Weitere Informationen zum ****Direktversand**** erhalten Sie bei Ihrer eID-Karte-Behörde.

Zuständigkeit

Im Freistaat Bayern sind die (Wohnsitz-)Gemeinden zuständige eID-Karte-Behörden. Bei mehreren Wohnungen ist auf die Hauptwohnung abzustellen.

Ist die Person nicht meldepflichtig, ist die eID-Karte-Behörde zuständig, in deren Bezirk die Person im Zeitpunkt der Antragstellung oder des die behördliche Tätigkeit auslösenden Ereignisses wohnt.

Erforderliche Unterlagen

- anerkannter und gültiger ausländischer Pass oder Personalausweis
- wenn die Person in Deutschland nicht meldepflichtig ist: Nachweis über den Wohnsitz bzw. die Anschrift

Voraussetzungen

- Unionsbürger oder Staatsangehörige eines Staates, der dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört und nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt
- Mindestalter: 16 Jahre

Kosten

- Gebühr für die Ausstellung einer eID-Karte: 37,00 EUR
- Direktversand einer eID-Karte: 15,00 EUR

Verfahrensablauf

- Der/Die eID-Karten-Bewerber/in muss einen förmlichen Antrag bei der jeweils zuständigen Gemeinde stellen.
- Zur Prüfung der Identität muss der/die eID-Karten-Bewerber/in grundsätzlich persönlich bei der eID-Karte-Behörde erscheinen.

Bearbeitungsdauer

Aus produktionstechnischen Gründen kann die Produktionszeit zwischen vier und mehreren Wochen dauern. Bitte informieren Sie sich zur aktuellen durchschnittlichen Produktionszeit bei Ihrer

Modul	Sachverhalt
	zuständigen eID-Karte-Behörde.
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/eID-karte-der-EU-und-des-EWR/eid-karte-der-eu-und-des-ewr-node.html;jsessionid=151642D1876A9AA1EA6B708E5F18EA3F.2_cid340 https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/eID-karte-der-EU-und-des-EWR/eid-karte-der-eu-und-des-ewr-node.html;jsessionid=151642D1876A9AA1EA6B708E5F18EA3F.2_cid340 https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/-/2507880 https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/konsularinfo/-/2507880 https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/downloads/Webs/PA/DE/informationmaterial/flyer-broschueren/Broschuere_eID_karte.pdf?__blob=publicationFile&v=3 https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/downloads/Webs/PA/DE/informationmaterial/flyer-broschueren/Broschuere_eID_karte.pdf?__blob=publicationFile&v=3 https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/buergerinnen-und-buerger-node.html https://www.personalausweisportal.de/Webs/PA/DE/buergerinnen-und-buerger/buergerinnen-und-buerger-node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal